

16. 1. Wird das Verfahren im Anwaltsprozeß unterbrochen, wenn gegen den Anwalt einer Partei ein Vertretungsverbot ergeht?
 2. Wie ist das Verfahren aufzunehmen, wenn das Vertretungsverbot zurückgenommen wird?

Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188) § 4. ZPO. § 244 Abs. 1, §§ 249, 250.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 15. Juni 1933 i. S. Witwe E. (Nl.)
 w. R. (Besl.). IV B 30/33.

- I. Landgericht Magdeburg.
 II. Oberlandesgericht Naumburg.

Das Oberlandesgericht hatte die Berufung der Klägerin durch Beschluß als unzulässig verworfen, weil diese innerhalb der bis zum 13. Mai 1933 verlängerten Frist die Zahlung der Prozeßgebühr nicht nachgewiesen hatte. Die hiergegen von der Klägerin erhobene sofortige Beschwerde hatte Erfolg aus folgenden

Gründen:

Durch Verfügung vom 6. Mai 1933 hat der Preussische Justizminister auf Grund des § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. April 1933 (JustMinBl. S. 127) gegen den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin in zweiter Instanz, Rechtsanwalt H., ein Vertretungsverbot gemäß § 91b Abs. 2 bis 4 der durch die Verordnung des Reichspräsidenten (Kap. XIII) vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 109, 120) geänderten Rechtsanwaltsordnung erlassen. Die Verfügung ist dem Anwalt am 9. Mai 1933 zugestellt worden. Dieses Vertretungsverbot geht zurück auf § 4 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933, wonach die Absätze 2 bis 4 des genannten § 91b entsprechend anzuwenden sind. Danach war dem Rechtsanwalt H. verboten, vor einem Gericht in Person aufzutreten und mit Gerichten oder Rechtsanwälten schriftlichen Verkehr zu pflegen.

Zuwiderhandlungen sind mit Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft bedroht.

Der Ansicht der Beschwerdeführerin, daß durch jenes Vertretungsverbot das Verfahren unterbrochen worden sei, ist beizutreten.

Nach § 244 Abs. 1 ZPO. tritt, wenn in Anwaltsprozessen der Anwalt einer Partei unfähig wird, die Vertretung der Partei fortzuführen, eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Anwalt von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht. Diese Unfähigkeit ist rechtlicher Natur. Sie wird durch ein Ereignis herbeigeführt, durch das der Anwalt nicht bloß tatsächlich verhindert wird, Prozeßhandlungen vorzunehmen, sondern durch das, sei es dauernd, sei es zeitweilig, seine Befugnis aufhört, für die Partei überhaupt als Anwalt tätig zu sein. Das war hier der Fall. Ein Stellvertreter konnte für den Rechtsanwalt H. nicht bestellt werden, da dies in § 91b Abs. 2 bis 4 a. a. O. nicht bestimmt ist. Daß, wie dort vorgeschrieben, die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des Rechtsanwalts durch das Vertretungsverbot nicht berührt wird, bezweckt nur den Schutz des Gegners. Denn der Rechtsanwalt darf nicht mehr für seine Partei tätig sein, und wenn er — wie hier — diesem Verbot folgt, so ist seine Partei zunächst unvertreten. Findet demnach § 244 Abs. 1 ZPO. Anwendung, so ist der während der Unterbrechung des Verfahrens ergangene Verwerfungsbeschluß unwirksam. Er war auf die sofortige Beschwerde aufzuheben.

Die Unterbrechung bewirkt nach § 249 ZPO., daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem zu laufen beginnt. Da hier die Nachweisfrist eine solche mit bestimmtem Endtermin war, wird nunmehr der Klägerin eine neue Nachweisfrist zu setzen sein (vgl. RG. in JW. 1926 S. 1162 Nr. 1 und RGZ. Bd. 118 S. 158), falls ihr nicht, wie beantragt, das Armenrecht bewilligt werden sollte.

Nach dem Gesetz soll die Unterbrechung so lange dauern, bis der bestellte neue Anwalt von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht. Ein neuer Anwalt ist hier nicht bestellt worden, weil nach dem Vortrage der Beschwerde das Vertretungsverbot gegen Rechtsanwalt H. unter dem 17. Mai 1933 (Zustellung am 19. Mai 1933) wieder aufgehoben worden ist. Es bedurfte auch der Bestellung eines neuen Anwalts nicht, da Rechtsanwalt H. das Verfahren durch

Schriftsatz vom 23. Mai 1933, zugestellt dem Gegenanwalt am selben Tage, ordnungsgemäß wieder aufgenommen hat. Wird nämlich der Rechtsanwalt wieder fähig, die Vertretung fortzuführen, so steht dies der Bestellung eines neuen Anwalts gleich. Denn für die Dauer der Unterbrechung ist nach dem Grundgedanken des Gesetzes maßgebend, wie lange die Partei dem Gegner unvertreten gegenübersteht. Insofern aber macht es keinen Unterschied, ob ein neuer Anwalt bestellt wird oder der alte Anwalt seine Fähigkeit zur Vertretung wiedererlangt. Das Gesetz will nicht etwa die Bestellung eines neuen Anwalts als notwendig vorschreiben, sondern gibt nur den Regelfall wieder, daß bei Wegfall des Prozeßbevollmächtigten die Unterbrechung bis zur Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts dauert. Es handelt sich also um wesensgleiche Tatbestände, sodaß insofern § 244 Abs. 1 ZPO. hier entsprechend anzuwenden ist. Die Unterbrechung endete daher mit der Zustellung des Schriftsatzes vom 23. Mai 1933, wodurch Rechtsanwalt G. kundtat, daß er die Vertretung fortführe, und zugleich das Verfahren wieder aufnahm.